

ZH_OBERGERICHT RT250055 vom 11. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250055

FR: ZH_OBERGERICHT RT250055 du 11 avril 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250055 del 11 aprile 2025

Erwägungen

E. 2

Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin lege als Rechtsöffnungstitel den rechtskräftigen Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 12. Juni 2024 ins Recht. Dieser erweise sich als vollstreckbar (Urk. 17 S. 4). Die Ausführungen des Gesuchsgegners erwiesen sich als unbehelflich und würden das Gesuch um Rechtsöffnung nicht zu entkräften vermögen, zumal er weder die Tilgung, noch die- Stundung oder Verjährung geltend mache, geschweige denn mit Urkunden belege. Vielmehr beschränke er sich auf ihm unliebsame Vorkommnisse, welche sich vor Erhalt des Zahlungsbefehls ereignet hätten. Soweit er sich auf das Zustandekom- men des Beschlusses vom 12. Juni 2024 beziehe, hätte es ihm freigestanden, sich dagegen gemäss der darin enthaltenen "Rechtsbehelfsbelehrung" zu wehren. Ein Fehler, welcher der Gutheissung des Rechtsöffnungsgesuches entgegenstünde, sei nicht ersichtlich. Es sei der Gesuchstellerin daher definitive Rechtsöffnung für Fr. 23'787.05 nebst Zins zu erteilen (Urk. 17 S. 5 f.).

E. 3

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde darge- legt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Das Beschwerdeverfahren ist nicht einfach eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Ver-

- 3 - fahrens, sondern es dient der Überprüfung des angefochtenen Entscheids anhand von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Die Beschwerde muss sich daher mit den entsprechenden Entscheidgründen der Vorinstanz konkret und im Einzelnen auseinandersetzen; eine bloss Darstellung der Sach- und/oder Rechts- lage aus eigener Sicht genügt nicht. Was nicht rechtsgenügend beanstandet wird, braucht vom Obergericht nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand.

E. 4

Der Gesuchsgegner setzt sich in der Beschwerde nicht mit den Erwä- gungen der Vorinstanz auseinander. Wie schon bei der Vorinstanz beanstandet er im Wesentlichen die inhaltliche Richtigkeit des Beschlusses vom 12. Juni 2024. Wurde über eine Forderung – wie im vorliegenden Fall – jedoch bereits rechtskräftig entschieden, so kann der Schuldner gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG im Rechtsöff- nungsverfahren einzig noch einwenden, die Schuld sei nach Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden oder sei verjährt (so auch die Vorinstanz, Urk. 17 S. 5). Dies macht der Gesuchsgegner (mit der nachfolgenden Ausnahme) nicht gel- tend. Der Entscheid des Amtsgerichts Dresden kann im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr auf seine materielle Richtigkeit hin überprüft werden, weshalb auf die Rügen des Gesuchsgegners nicht weiter einzugehen ist. Der Gesuchsgegner

macht sodann geltend, es sei im Januar 2023 eine Zahlung erfolgt (Urk. 16 S. 2). Diese Zahlung erfolgte jedoch vor Erlass des Beschlusses des Amtsgerichts Dresden vom 12. Juni 2024, weshalb dem Gesuchsgegner damit der Nachweis der Tilgung im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG nicht gelingt. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 5

Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 23'787.05. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, da der Gesuchsgegner unterliegt und der Gesuchstellerin keine Aufwendungen entstanden sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 4 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.